

Statuten



www.tev-regionfraubrunnen.ch

Mitgliedsgemeinden: Bätterkinden, Büren zum Hof, Fraubrunnen, Etzelkofen, Grafenried, Iffwil, Jegenstorf, Limpach, Münchringen, Schalunen, Urtenen-Schönbühl, Utzenstorf, Wiler b. Utzenstorf, Zauggenried, Zielebach und Zuzwil

Anmerkung:

Genannte Personen und Funktionen wurden alle in der weiblichen Form abgefasst, diese gilt selbstverständlich auch für die männliche Form

			Einzahlungen im 4. Quartal gelten auch für das folgende Kalenderjahr.
	<u>Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich</u>		
Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen „Tageselternverein Region Fraubrunnen“ nachstehend TEV genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Bätterkinden.	Austritt	Art. 5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr. Wird der Jahresbeitrag an zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. (Die offenen Beiträge bleiben geschuldet.)
Zweck/Tätigkeitsbereich	Art. 2 a) Der TEV bezweckt in den beteiligten Gemeinden ein Angebot an Tagespflegeplätzen für Kinder in Familien sicherzustellen. b) Der TEV unterstützt und organisiert Aus- und Weiterbildung für Tageseltern, Eltern und Personen, die im Verein spezielle Aufgaben übernehmen. c) Der TEV fördert die Zusammenarbeit mit den Pflegekinderaufsichten, den Sozialbehörden und den Sozialdiensten. d) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen. e) Der TEV anerkennt die Richtlinien und Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. f) Der TEV ist Mitglied im Dachverband Bernischer Tageselternvereine (VBT) und im Schweizerischen Dachverband für Tagesfamilien (VST).	Ausschluss	Art. 6 Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung.
		Rekurs	Art. 7 Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.
		Organe	<u>Organisation</u> Art. 8 A die Vereinsversammlung B der Vorstand C die Rechnungsrevisorinnen
		A Die Vereinsversammlung	Art. 9 Einberufung: Die Vereinsversammlung findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden. Der Vorstand ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des schriftlichen Antrages stattzufinden hat.
Mitglieder	Art. 3 Personen, namentlich die abgebenden Eltern und die Gemeinden, die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, werden Mitglied und haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Dienstleistungen des Vereins werden nur Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Mitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Tageseltern und Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglied des Vereins, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Jede Gemeinde hat 1 Stimme. Gemeinden mit mehr als 1000 EinwohnerInnen (Stichtag 31.12.) haben Anspruch auf 1 Stimme pro 1000 EinwohnerInnen.		Art. 10 Vorsitz: Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.
Aufnahme	Art. 4 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann beim Vorliegen von zwingenden Gründen eine Aktivmitgliedschaft ablehnen. Die Mitgliedschaftsrechte werden mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags erworben. Der Jahresbeitrag muss auch für das angebrochene Jahr bezahlt werden. Ausgenommen davon sind Beitritte in den Monaten Oktober, November und Dezember.		Protokoll: Das Protokoll führt die Sekretärin, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Beschlussfassung: Diese erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände. Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Vereinsversammlung und Auflösung des TEV's ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.</p> <p>Art. 11 Die Vereinsversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl oder Bestätigung der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, (ausgenommen die Vertretung der Sitzgemeinde). - Wahl der Rechnungsrevisorinnen. - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Protokolls der letzten Vereinsversammlung. - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge. <p>Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge des Vorstands und der Mitglieder. - Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Anträge, die nicht fristgerecht bekannt gegeben werden, können behandelt, es kann über sie jedoch nicht abschliessend beschlossen werden. - Pflichtenheft des Gesamtvorstandes. - Statutenänderungen und Auflösung des TEV's. - Den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Vereinsversammlung. 	<p>Amtsdauer</p> <p>Organisation des Vorstandes</p>	<p>Art. 13 Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.</p> <p>Art. 14 Der Vorstand vertritt den TEV nach aussen und erledigt im Auftrag der Mitgliedergemeinden und gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung alle Vereinsgeschäfte. Der Vorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts ein.</p>
B Der Vorstand	<p>Art. 12 Zusammensetzung: Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selber. Er setzt sich aus mind. 3 Personen zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Präsidentin - Einer VertreterIn der Sitzgemeinde - Einer VertreterIn der Inkassostelle <p>Weitere Verantwortliche von Ressorts können jederzeit im Vorstand mitarbeiten und werden an der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Vertreterin der Sitzgemeinde: Jede beteiligte Gemeinde hat das Anrecht, durch die Vertreterin der Sitzgemeinde, Anträge an den Vorstand zu stellen. Diese Anträge sind mindestens zwei Wochen vor den Vorstandssitzungen schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.</p> <p>Vertreterin der Vermittlerinnen (Betriebsgruppe): Die Vermittlerinnen haben das Anrecht auf eine Vertreterin mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Vertreterinnen werden von den Gruppen selber gewählt.</p> <p>Aussenstehende Personen können auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Doppelfunktionen sind möglich. Eine Vertreterin kann zwei verschiedene Ressorts betreuen.</p>	<p>Aufgaben und Zuständigkeiten</p>	<p>Beschlussregeln: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>Zeichnungsberechtigung: Wird in separatem Unterschriftenreglement geregelt.</p> <p>Schweigepflicht: Der Vorstand und die Mitarbeiterinnen unterstehen der Schweigepflicht.</p> <p>Art. 15 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit interessierten Gemeinden - Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung. - Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen der Betriebsgruppe. - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung. - Festsetzung der Löhne und Spesen der Mitarbeiterinnen. - Festsetzung der Tarife. - Erlass und Änderung der Formulare. - Erlass und Änderung der Pflichtenhefte der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiterinnen. - Verwaltung des Vereinsvermögens. - Umschreibung und Zuteilung der Ressorts innerhalb des Vorstands. - Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder, der Mitarbeiterinnen, der Tageseltern, und der abgebenden Eltern. - Förderung von Aktivitäten im Interesse von Eltern und Kindern. - Erstellung und Aktualisierung eines Vermittlungs- und Betreuungskonzeptes. - Unterhalt eines Archivs zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke und Gegenstände.

C Die Kontrollstelle
(Revisorinnen)

Art 16

Wahl, Amtsdauer:

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche auf 2 Jahre gewählt werden. Die maximale Amtsdauer einer Revisorin beträgt 10 Jahre.

Aufgaben:

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

Die Rechnungsrevision kann einer externen Fachstelle übergeben werden.

Finanzen

Einnahmen

Art. 17

Die finanziellen Mittel des TEV setzen sich zusammen aus den ordentlichen

- Mitgliederbeiträge von max. Fr. 80.00 für natürliche Personen
- Mitgliederbeiträge von max. Fr. 160.00 für juristische Personen
- Elternbeiträge
- Administrationsgebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Vergabungen
- Erlös aus Veranstaltungen

Tarife

Art. 18

Die Elternbeiträge werden in der Tarifliste festgelegt.

Rechnungsführung

Art. 19

Die Inkassostelle führt unter Aufsicht des Vorstandes die Vereinsrechnung. (Einzelheiten werden vertraglich geregelt.)

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 20

Die Beiträge der öffentlichen Hand werden in den Leistungsvereinbarungen geregelt.

Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des TEV's haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Schlussbestimmungen

Art. 22

Bei Auflösung des TEV's beschliesst die Vereinsversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18. März 2010 geändert und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2006.

Fraubrunnen, 18. März 2010



I. Glauser Baur
Die Präsidentin



B. Messer
Die Sekretärin